

## 16,1 Neuordnung der Schule (Handschrift ?? Gülcher)

Nachdem ein Christlich-Reformirtes Consistorium hieselbst eine zeithero mit dem größten Mißfallen wargenomen, welcher gestalt ein der lieben Jugend und gantzer gemeine **höchst nachtheiliger verfall in unsre Schule** je länge jemehr einreißt; indem verschiedene **Eltern ihre Kinder entweder in andrer Religions-Verwanten Schule gehen lassen, oder nach auswärtigen Schulen hin und wieder versenden**, oder wol gar aus der schule zu hause behalten; als findet sich daßelbe Kraft tragenden Amts verbunden alle ersinliche Mittel zur Hand zu nehmen, wodurch ?? unordentlichen Wesen mögte abgeholfen und das ? hoch nötige und nützliche Schulwesen zum besten unsrer jungen pflanzen und gesamten Gemeine wieder in seinen vorigen guten stand gestellet werden. Zu dem? Ist nach gethaner reiflicher überlegung in der forcht des Herrn einmütig vor gut befunden, daß zur abhelflichen Maasgebung der beschwerden, Einwendungen und Entschuldigungen, welche auf ? nähere Anfrage derer dazu specialiter deputirten ürediger und Ältesten, oder auch sonsten von diesem und jenem geführt und vorgebracht werden, einem zeitlichen Schuldiener nochmalen folgende stücke alles Ernstes unter straf der censure zu beobachten eingebunden werden, und zwar zuforderst insgemein, daß er der ihm im jahr 1743 d 10.januari zugestellten Schulordnung ganzer Weis gewissenhaft nachkommen und es an Erfüllung ?? darin vorgeschriebenen Articulen in keinem teil durchgehen laße. Und demnächst daß er zu dem Ende insbesondere

1. Die angesetzte Schulzeit morgens von 8-11 und nachmittags von 1-4 uhr genau wahrnehme und darin mit seiner Gegenwart den Kindern beständig beibleibe. Einschub: wie auch Sonntagnachmittags die in der Schulordnung gemeldete Catechisation von 1 bis 3 uhr wahrnehme.
2. **In der schule kein ?? neben-geschäfte, als was zur unterweisung der jugend dient, treibe, auch darin kein tabak rauche.**
3. Die Anfänger nicht zu geschwindleßen laße, sondern vorab recht gründlich buchstabiren lehre, und zur erweckung des eifers unter den schülern denen mehr fleißigen in der schule und Kirche **den Obersitz anweise.**
4. Wochentlich **aus denen Schülern nach der Ordnung einen zum Custos** anordne, der auf die Zuspätkommende, Ausbleibende, Mutwillige, Schwätzende etc acht habe, und dem Meister bei denen leichen oder sonsten am nächsten zur hand sein.
5. Alles unnöthigem eifers in herausfahren mit ungebührlichen Worten oder in unbarmherzigen **Schlägen**, ans haubt, oder angesicht sich enthalte, und in bestrafung und behandlung der Kinder sich mit unterschied nach eines jeden temperament bequeme.
6. Wan was widerliches in der Schule bei denen Kindern oder deren Eltern wegen lehr oder Zucht sich eräugnen? Mögte, **sich nicht selber räche oder richte**, sondern solches alsofort einem Christlichen Consistorio zur remedur geziemend anzeige.
7. Beim ersten geläut den gesang mit groben deutlichen Ziffern anzeichne, unter dem zweiten geläut mit den schülern in die Kirche ordentlich käme, unter dem **Gottesdienst** darauf achte, daß sie ehrerbietig stille sitzen ohne **geräusch oder geräuch? mit den feuerstuben?** zu machen, und wenigst des Sommers dieselbe aus der Kirche wieder ordentlich mit sich in die Schule nehme text, Eingänge, Theile und Sprüche aus der predigt aufsagen laße und zusehe daß sie insbesondere die fragen aus dem heidelbergischen Catechismo können, die den Sontagnachmittag verhandelt werden.
8. Außer der ordentlichen Schulzeit anstat die **buchbänderei** oder dergleichen handwerk zu treiben, **privat-stunden** zur erlernung der schreib-rechen-sing-und spiel-Kunst halte, weil durch jenes der eifer und fleis zur beforderung des handtweks und schuldieners-Ambt,

welches die unterweisung der jugend in der lehre und guten sitten ist, verlöschet und der eigene zeitliche Vorteil dem gemeinen besten der Schule vorgezogen wird.

9. Zur handhabung der Schulordnung und des Schulmeisters selbst, wo er mit gebührender treue seine bedienung warnimt, werden prediger und Älteste es nicht ermangeln laßen an fleißiger Schulvisitation und was sonst ihr amt erfordert, um der Schule allen möglichen Vorstand zu leisten, und unter Gottes Segen dieselbe wieder in vorherige gute Aufnahme zu bringen. So dan ist kein Zweifel überig, oder ? Eltern werden ihre Kinder auch fernerhin, wie es christgeziemend und dieser gemeinen, wozu sie sich bekennen, zur Ehre ist, wieder fleißig zu unserer eigenen Schule halten und mit hintansetzung bisheriger etwaiger Einwendungen, zur Christlichen Anführung in guten Wißenschaften und Sitten unseren ordentlichen Schulmeister wieder in gutem Vertrauen ??; und das um destomehr, als derselbe zum beweis, daß er unter des höchsten beistand gern nach der ihm von Gott verliehenen Gabe bei der lieben jugend fernerhin sein bestes thun wolle, zur gelobung oben gemelter Artikeln und Ordnungen, sich hiermit vor einem Christl. Consistorio eigenhändig reserviret und verbindet.

Mülheim . d. 10. Aug? 1751

**Handschriftlich von Röder:**

Dieses nehme an unter Gottes beystand und nach dem maß seiner gnade, und unter Verhofften beystand eines Christlichen Consistorii, soviel als mir möglich ist und weiter nicht (durchgestrichen)

JPRöder